

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „festgelegten“ das Wort „monatlichen“ eingefügt.
- b. Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird im Satz 2 das Wort „angebrochene“ ersetzt durch das Wort „angefangene“.
- b. In Absatz 2 wird das Wort „angebrochenen“ ersetzt durch das Wort „angefangenen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „folgende“ das Wort „monatliche“ eingefügt.

bb. in Ziffer 1 wird der Betrag „132,00“ durch den Betrag „154,00“, der Betrag „160,00“ durch den Betrag „187,00“, der Betrag „187,00“ durch den Betrag „219,00“, der Betrag „215,00“ durch den Betrag „252,00“, der Betrag „242,00“ durch den Betrag „283,00“, der Betrag „270,00“ durch den Betrag „316,00“ und der Betrag „297,00“ durch den Betrag „347,00“ ersetzt.

cc. In Ziffer 2 wird der Betrag „70,00“ durch den Betrag „82,00“, der Betrag „80,00“ durch den Betrag „94,00“, der Betrag „91,00“ durch den Betrag „106,00“, der Betrag „102,00“ durch den Betrag „119,00“, der Betrag „112,00“ durch den Betrag „131,00“, der Betrag „123,00“ durch den Betrag „144,00“ und der Betrag „134,00“ durch den Betrag „157,00“ ersetzt.

dd. In Ziffer 4 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „und Jugendlernhaus“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird gestrichen.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 1 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.“

d. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e. Absatz 4 wird dabei wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Lernstube“ werden die Wörter „und des Jugendlernhauses“ eingefügt.

f. Absatz 5 erhält dabei folgende Fassung:

„(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.“

g. Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

In den Spiel- und Lernstuben sowie im Jugendlernhaus	Euro 33,00
In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten	Euro 42,50

Wird in Krippen, Kindergärten oder Kinderhorten an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend. Kann ein Kind durchgehend an mindestens zehn Betriebstagen nicht an der Verpflegung teilnehmen, so werden auf Antrag die Verpflegungsgebühren ab der zweiten Woche erstattet; dabei werden nur volle Kalenderwochen berücksichtigt. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „ab 01.09.2012 um Euro 50,00“, das Komma sowie die Wörter „ab 01.09.2013“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.